

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Projekten

Präambel

Die Hansestadt versteht diese Förderrichtlinien als ein kulturpolitisches Instrument zur Unterstützung einer vielfältigen Lüneburger Kulturlandschaft. Es sollen insbesondere Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie tragen zur Wahrung des kulturellen Erbes der Hansestadt bei,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots sämtlicher Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

1 Zuwendungszweck

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.08.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg kulturelle Projekte (zeitlich befristet, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben) von Kultureinrichtungen und Kulturinitiativen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, die öffentlich zugänglich sind und die ohne Einsatz städtischer Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Hansestadt Lüneburg fördert aus städtischen Kulturfördermitteln anteilig Projekte kultureller Institutionen, (gemeinnütziger) Vereine und freier Initiativen, die diskriminierungsfrei arbeiten und mit ihrer Tätigkeit keine kommerziellen Interessen verfolgen.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Die Gemeinnützigkeit der kulturellen Institution oder des Vereins ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Bereiches Kultur entsprechend nachzuweisen. Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung muss mindestens für den Zeitraum der Projektdauer Gültigkeit besitzen.

3 Zuwendungsempfängende

Die antragsstellenden kulturellen Institutionen, Vereine und freien Initiativen müssen ihren Sitz vorrangig in Lüneburg haben. Der Sitz ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Bereiches Kultur nachzuweisen.

4 Voraussetzung für die Förderung

Durchführungsort des zu fördernden Projektes ist das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Das Projekt darf nicht bereits aus anderen Stellen der städtischen Verwaltung gefördert werden.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Rat der Hansestadt Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Das Projekt wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses als Teilfinanzierung im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung bis max. 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert. Über Ausnahmen berät der Ausschuss für Kultur- und Partnerschaften im Einzelfall. Die maximale Fördersumme beträgt in der Regel 4.000 € pro Projekt. Nicht verbrauchte Mittel können zurückverlangt werden.

Projekte mit einer besonderen Bedeutung für die Hansestadt Lüneburg können auch mit einer höheren Fördersumme gefördert werden. Besondere Bedeutung wird beispielsweise durch die Erfüllung mehrerer Förderkriterien begründet.

Der Finanzierungsplan muss Eigenmittel und/oder Eigeneinnahmen in Höhe von mindestens 10% der zuschussfähigen Kosten ausweisen. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der kulturellen Institution, des Vereins oder der Initiative, Reisekosten, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen entstehen.

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfängenden zu tragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u.a. folgende Förderbedingungen: Beihilferechtliche Grundlage: AGVO bzw. De-minimis- Verordnung.

7 Anweisungen zum Verfahren

Antragsverfahren

Der Antrag für das Projekt im Haushaltsjahr ist schriftlich, unter Verwendung des Formblatts der Hansestadt Lüneburg bis zum 31.01. eines Jahres an den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg zu stellen. Das Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend

- eine Beschreibung der antragsstellenden Kultureinrichtung oder -initiative sowie des Projekts, für welches der Zuschuss beantragt wird, die Auskunft gibt über Zielsetzung und Zielgruppe des Projekts, geplanten Zeitraum, beteiligte Akteure und die Inhalte der Projektdurchführung
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan nach Muster des Fachbereichs Kultur und Sport

Weitere Unterlagen (ausführlichere Projektbeschreibungen, bestehende Werbematerialien, Bebilderung etc.) können dem Antrag optional beigefügt werden.

Bei Vereinen ist der Antrag von dem/der Vereinsvorsitzenden, oder dem/der Geschäftsführenden oder einer anderen bevollmächtigten Person zu unterschreiben. Bei einer Institution ohne Rechtsform ist eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen. Anträge, die nach dem 31.01. eines Jahres bei der Hansestadt Lüneburg eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern für das Kalenderjahr noch städtische Kulturfördermittel zur Verfügung stehen. Bei Anträgen, die nach dem 31.01. eingereicht werden, ist eine Beratung des Antrages auf der nächsten Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vorzusehen.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Zuwendung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für das im Antrag aufgeführte Projekt gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Sofern absehbar ist, dass mit dem Projekt begonnen werden soll bevor ein entsprechender Bewilligungsbescheid erlassen wurde (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn), ist dies im Antragsformular anzugeben. Die Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Förderzusage dar.

Die Fördergelder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Formblatts schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abzufordern.

Die bewilligten Mittel müssen innerhalb des Haushaltsjahres nach Erhalt des Förderbescheides verbraucht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur" zu verweisen.

Die Nebenbestimmungen der Anlage sind zu beachten.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung durch die/den Antragstellenden einzuholen.

Nachweisverfahren

Dem Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg ist über das bewilligte Projekt bis zum 01.04. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Formblatts vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach- und einem Finanzbericht:

- Im Sachbericht werden die Durchführung und das Ergebnis des Projekts beschrieben.
- Im Finanzbericht werden alle im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehenden Aufwendungen und Erträge belegt.

Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Bereich Kultur behält sich vor, einzelne Belege anzufordern, sollte dies im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich sein.

Hat der Zuwendungsempfänger nicht einkalkulierte Mehreinnahmen oder Minderausgaben erzielt, werden diese berücksichtigt, die Zuwendung muss dann auf Abforderung durch den Bereich Kultur ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheides.

8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln vom 01.07.2019 außer Kraft.

Lüneburg, 15.10.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung

Veröffentlicht am 21.10.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.
- 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder

Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung

maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweckbindungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckbindungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zweckbindungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zweckbindungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zweckbindungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckbindungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5. Soweit die Zweckbindungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.

- 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
- 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden
 - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,



- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.
- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.